

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Garagen und Stellplätze sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO ist ausgeschlossen.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht gestattet.
3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche (Pfg) ist, im Abstand von 1.0m x 1.0m, mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.